

Satzung der Gemeinde Scherstetten

über die Erhebung von Gebühren sowie für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 08.11.2017

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Scherstetten folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Friedhofsunterhaltungsgebühren (Jahresgebühr § 7)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen bzw. mit der Auftragserteilung an die Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 c.
2. Die Zeitdauer des Nutzungsrechtes beginnt mit dem Tag der Ausstellung der Graburkunde.
3. Die Gebühr wird mit der Zustellung oder Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.
4. Zur Gebührenerhebung im Sinne dieser Satzung ist die Gemeinde Scherstetten oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen, das die Gebühren aufgrund einer mit der Gemeinde getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung im Rahmen dieser Gebührensatzung erhebt, berechtigt.
5. Die Jahresgebühr nach § 7 dieser Satzung wird jährlich zum 15. August zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

1. Die Gebühren betragen für die volle Nutzungszeit (20 Jahre)

a) Einzelgrab	190,00 €
b) Doppelgrab und Familiengrab	310,00 €
c) Urnengrab	160,00 €
d) Urnennische in der Urnenwand inkl. Verschlussplatte	400,00 €
2. In Fällen, in denen die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit endet, sind anteilige Grabgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1 für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit auf volle Jahre im voraus zu entrichten (§ 24 Abs. 6 der Friedhofssatzung).
3. Bei sonstiger Verlängerung der Nutzungszeit wird pro Jahr 1/20 der in Ziffer 1 festgesetzten Gebühr festgelegt. Verlängerungen für eine Nutzungszeit unter 20 Jahren bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
4. Die Graburkunde wird erst nach Gebührenbegleichung ausgestellt und ausgehändigt.

§ 5 Bestattungsgebühren

1.	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses dto. bei Urnenbestattung	€ 26,00 € 13,00
2.	Vorbereitung des Grabes (kann alternativ auch durch Dritte erledigt werden oder nach Aufwand)	
2.1	Entfernen der Grabeinfassung (Steinmetzarbeiten) Beauftragung durch Angehörige oder durch das Bestattungsunternehmen (wird extra vom Steinmetz an die Angehörigen verrechnet)	
2.2	Entfernen der Grabbepflanzung (nur bei Pflanzen mit massiven Wurzeln)	€ 40,00
3	Graböffnung und -schließung	
3.1	Bei Todesfällen ab 8 Jahren bis 2,10 m Tiefe	€ 770,00
3.2	Bei Todesfällen bis 8 Jahren	€ 250,00
3.3	Zuschlag bei Tieferlegung (nur nach Bedarf)	€ 230,00
4.	Aufstellen und Abbau der Erdkiste für den Aushub	€ 60,00
5.	Handgrab (wird nur in extremen Ausnahmesituationen gemacht)	€ 950,00
6.	Erschwerniszuschlag (insbesondere bei Hindernissen und Fundamentresten) je Stunde und Mann	€ 45,00
7.	Samstagszuschlag von 25 % (auf alle Positionen außer 15 und 17). Fällt nur für die Dienstleistungen an, die an Samstagen erledigt werden.	
8.	Urnenbeisetzung	
8.1	Urnenbeisetzung ohne Angehörige	€ 85,00
8.2	Urnenbeisetzung mit Angehörige	€ 105,00
9.	Trägerdienste pro Person	€ 35,00
10.	Regiearbeiten / erschwerte Situationen bei der Graböffnung – schließung. Nur bei Extremsituationen und Absprache mit der Gemeinde je Stunde und Mann	€ 45,00
11.	Exhumierung und Ausgrabungen	
11.1	Exhumierung und Wiederbestattung auf dem selben Friedhof	€ 780,00
11.2	Exhumierung ohne Wiederbestattung auf dem selben Friedhof	€ 440,00
11.3	Ausgrabung einer Urne mit Wiederbestattung auf dem selben Friedhof	€ 100,00
11.4	Ausgrabung einer Urne ohne Wiederbestattung	€ 65,00
12.	Verladung Aushub und Verfüllung des Grabes durch Bestatter nach Zeitaufwand pro Person und Stunde	€ 45,00

13.	Erdaustausch, Anlieferung der Erde, Abfuhr des Erdreiches an einen vorgemerkten Platz der Gemeinde ohne Entsorgung	€	230,00
14.	Sonstige Gebühren		
14.1	Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses (alternativ kann der Gebührenschuldner das Leichenhaus selbst reinigen)	€	30,00
14.2	Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Leichenhalle (Bei Sarglieferung durch Fremdbestatter)	€	35,00
15.	Schließdienst bei Anlieferung durch Fremdbestatter (bei Beauftragung unseres Bestattungsunternehmens entfällt der Schließdienst komplett)		
15.1	Schließdienst an Werktagen von 8.00 bis 17.30 Uhr	€	50,00
15.2	Schließdienst an Werktagen von 17.30 bis 8.00 Uhr	€	80,00
15.3.	Schließdienst an Sonn- und Feiertagen	€	100,00
16.	Blumendekoration in der Leichenhalle und Transport zum Grab ab 5 Gebinde	€	54,00
17.	Kerzen pro Stück (wenn diese nicht von der Kirchengemeinde kommen)	€	5,00

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | | |
|----|--|---|--------------|
| 1. | Verwaltungsgebühr pro Beerdigung | € | 26,00 |
| 2. | Gebühr für sonstige Arbeiten nach Zeitaufwand pro Person und Stunde nach Absprache des Bestattungsunternehmens mit der Gemeinde. | € | 45,00 |
| 3. | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kosten-erstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | | |

§ 7 Friedhofunterhaltungsgebühr (Jahresgebühr)

Für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofgeländes verrechnet die Gemeinde pro Grabstelle eine Friedhofunterhaltungsgebühr (Jahresgebühr) in Höhe von **28,00 €** Diese Gebühr wird auch fällig beim Kauf einer Grabstelle, die noch nicht sofort belegt wird.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabrechte verbleibt es bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Nutzungsdauer dieser Grabrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften bereits bezahlten Gebühren.

Muss das Grabrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden, sind die am Tage der Bestattung geltenden Grabgebühren für die Restlaufzeit zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 01.09.2013 i. d. Fassung vom 09.12.2013 außer Kraft.

Scherstetten, den 08.11.2017

Gemeinde Scherstetten

Robert Wippel,
1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 08.11.2017

öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im Stauden-Bote vom 24.11.2017

Inkrafttreten am 01.01.2018